

Satzung des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hüllhorst

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hüllhorst ist Ortsverband des Kreisverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Minden-Lübbecke, der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW und der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hüllhorst.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Der Ortsverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hüllhorst, erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen.
- (2) Dabei setzt er sich für die in den Parteiprogrammen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN – auf kommunaler, Landes- und Bundesebene – dargelegten Vorstellungen zu Demokratie und Umweltschutz mit dem Ziel ein, die Lebensqualität der Menschen in Hüllhorst und den Schutz der Umwelt zu verbessern.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner der anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Parteien angehört und sich zu den Satzungen, Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Mitglieder des Ortsverbandes sind alle Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die in Hüllhorst wohnen, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich etwas anderes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband oder ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung liegt im Ermessen des Vorstands.

§ 4: Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hüllhorst hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Mitgliederversammlungen sowie in die Vorstandssitzungen einzubringen.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung durch die Beitragsordnung für den Kreisverband im Finanzstatut des Kreisverbandes Minden-Lübbecke festgelegt.

§ 6: Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie beschließt insbesondere über Programme, Wahlprogramme und Satzung sowie den Haushalt des Ortsverbandes. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt. Sie tagt in jedem Fall parteiöffentlich. Die Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit findet in einer geheimen Abstimmung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per Mail eingeladen. Die Ladefrist kann in dringenden Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 10% der Mitglieder (mindestens jedoch 6 Mitglieder) anwesend sind und nicht mehr als 50% der zu Beginn der Sitzung anwesenden Mitglieder die Versammlung verlassen haben. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Parteiengesetz nichts anderes vorsieht. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitglieder-versammlung sind zu protokollieren.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, zwei Sprecher*innen und ein*e Kassierer*in. Die drei Vorstandsmitglieder wählen ein*e Schriftführer*in aus den drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die beiden Sprecher*innen vertreten den Ortsverband nach §26 BGB gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren geheim gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt jederzeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählbar.

- (4) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Er kann allgemeine Öffentlichkeit herstellen.
- (5) Der Vorstand beschließt einstimmig über Angelegenheiten des Ortsverbandes, soweit ihm die Zuständigkeiten von der Mitgliederversammlung übertragen wurden bzw. soweit eine Ladung der Mitgliederversammlung unnötig erscheint. Der Vorstand verantwortet seine Entscheidungen vor der Mitgliederversammlung.

§ 9: Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann öffentlich abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (2) Neben den Mitgliedern bekennt sich der Ortsverband eindeutig zu seinen Mitarbeiter*innen. Diese haben auf der Mitgliederversammlung, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, volles Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wählt die sachkundigen Bürger*innen.

§ 10: Satzung und Auflösung

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung ebenso mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2022 beschlossen.